

# Informationsvorlage

## öffentlich

Vorlage Nr.: FB II/016/2019

Federführung: Fachbereich II	Datum: 11.06.2019
Bearbeiter: Dennis Paack	AZ:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Finanz- und Planungsausschuss	20.06.2019	

### Gegenstand der Vorlage

#### Anmerkungen zum Antrag der FDP-Fraktion vom 27.05.2019:

#### Auszug aus dem § 47 Abs. 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) v. 3. April 2012:

*(5) <sup>1</sup> Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird zugelassen, dass die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt wird, soweit die Gemeinde dies durch Satzung bestimmt oder im Einzelfall zugestimmt hat. <sup>2</sup> Zur Zahlung des Geldbetrages sind die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 Verantwortlichen als Gesamtschuldner verpflichtet, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird. <sup>3</sup> Im Fall einer Zulassung nach Satz 1 kann die Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.*

#### Kommunen mit Ablösesatzungen:

Kommune	Stand der Satzung	Betrag je Einstellplatz
Delmenhorst	01.01.2002	Kernzone (Zone I) auf 5.200,- € Kernzone (Zone II) auf 4.100,- € Außenbereich (Zone III) auf 2.600,- €
Jade	21.04.2008	2.000,00 €
<b>Lemwerder</b>	<b>02.06.1989</b>	<b>2045,17 € (4.000,- DM)</b>
Nordenham	18.01.2002	Kernzone auf 3.200,- € Außenzone auf 1.800,- €

#### Kommunen ohne Ablösesatzungen:

Berne, Brake, Budjadingen, Elsfleth, Ganderkesee, Hude und Stadland

Hier: Es gibt kein Anrecht auf eine Ablösung. Die Kommune kann im Einzelfall entscheiden.